

# VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A 114/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle  
Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5260859-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylanererkennung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
27. November 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pump als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens;  
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Seine Eltern sind syrisch orthodoxen Glaubens.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 1982 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Eltern des Klägers ab. Im nachfolgenden Klageverfahren verpflichtete das Verwaltungsgericht Stade die Beklagte mit Urteil vom 4. Oktober 1984 (4 80/83), den Kläger und seine Eltern als Asylberechtigte anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 1984 setzte die Beklagte das Urteil um.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2007 hörte die Beklagte den Kläger zum Widerruf seiner asylrechtlichen Begünstigung an.

Mit Bescheid vom 21. August 2007, per Einschreiben am 22. August 2007 zur Post gegeben, widerrief die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und verneinte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung führte sie u.a. aus, das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen habe in seinem Urteil vom 21. Juni 2005 (11 I\_B 256/02) festgestellt, dass von einer örtlich begrenzten mittelbaren Gruppenverfolgung der syrisch-orthodoxen Christen im ländlichen Südosten der Türkei nicht mehr auszugehen sei. Den Ausländern sei es auch derzeit zumutbar, zurückzukehren, da sich die allgemeine politische Situation und damit auch die Lage der Christen im Südosten der Türkei weiter entspannt habe. Es bestehe derzeit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer politischen Verfolgung bei Rückkehr. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgt sei und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Am 6. September 2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. August 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der hier streitgegenständliche Widerrufsbescheid der Beklagten ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 12. Dezember 1984 erfolgten Asylenerkennung ist § 73 AsylVfG in der am 28. August 2007 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970).

Formelle Mängel des Widerrufsverfahrens sind nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne des § 73 Abs. 2 S. 1 AsylVfG rügen, führt dies nicht zum Erfolg. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ2007, 1089, st. Rspr.).

Der gegen den Kläger ausgesprochene Widerruf unterliegt aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinen Bedenken.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (= die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F. für den Fall der Vorverfolgung insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 ff. = BayVBI 2006,409

ff. = NVwZ 2006, 707 ff.; Urteil vom 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243 ff. = BayVBl 2007, 151 ff. = NVwZ 2006, 1420 ff.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff. = BayVBl 2001, 278 ff. = NVwZ 2001, 335 ff.; Urteil vom 8.5.2003, 1 C 15/02, BVerwGE 118, 174 ff. = BayVBl 2004, 184 f.). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Wegen des Wegfalls der Gefahr einer politischen Verfolgung der syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Widerruf gegeben (vgl. VG Minden, Urteil v. 31.3.2008 - 8 K 2074/07.A -; VG Würzburg, Urteil v. 16.5.2007 - W 5 K 06.30203 -; VG Ansbach, Urteil v. 17.7.2008 - AM 1 K 06.30175 -, jeweils in juris). Eine Wiederholung der für die Asylerkennung des Klägers maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen ist mittlerweile mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Wegen zwischenzeitlicher Verbesserung der Lage in der Türkei und anhaltender Reformbestrebungen unterliegen selbst (syrisch-orthodoxe) Christen aus den ländlichen Gebieten im Südosten der Türkei ab Dezember 2001 keiner örtlich begrenzten mittelbaren Gruppenverfolgung mehr (Nds. OVG, Urteil vom 21. Juni 2005 - 11 LB 256/02 -; VGH BW, Urteile vom 27. Oktober 2005 - A 12 S 919/05 - und - A 12 S 603/05 -; Hess. VGH, Urteil vom 22. Februar 2006 - 6 EU 2268/04.A -). Insoweit fehlt es sowohl an einer hinreichenden Verfolgungsdichte als auch an einer Zurechenbarkeit der nur noch vereinzelt stattfindenden Übergriffe gegenüber dem türkischen Staat.

Unter Auswertung der bis zu den Entscheidungszeitpunkten der Gerichte 2005/2006 bekannt gewordenen Erkenntnismittel geht die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. oben) mittlerweile einheitlich davon aus, dass Christen in der Türkei weder eine unmittelbar noch eine mittelbare oder mittelbare örtlich begrenzte Gruppenverfolgung droht. Nach übereinstimmender Beurteilung ist die individuelle Glaubensfreiheit in der Türkei faktisch weitestgehend gewährleistet. Obwohl bezüglich der Verwirklichung der Rechte der religiösen Minderheiten als Gruppe noch Defizite bestehen, hat der mit Blick auf die Europäische Union begonnene Reformprozess auch vor diesem Bereich nicht Halt gemacht und zu ersten kleinen Fortschritten geführt. Der türkische Staat ist bezüglich gewalttätiger Übergriffe privater Dritter schutzfähig und auch -willig. Das religiöse Existenzminimum von Christen ist in der Türkei nicht gefährdet (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 21. Juni 2005, a.a.O.; VGH BW, Urteile vom 27. Oktober 2005, a.a.O.; Hess. VGH, Urteil vom 22. Februar 2006, a.a.O.). Der auf einer sehr kritischen Bewertung der Auskünfte des Auswärtigen Amtes beruhenden abweichenden Entscheidung des VG Stuttgart (Urteil v. 23.6.2008 - A 11 K 807/08 - in juris) vermag der Einzelrichter nicht zu folgen.

Im Übrigen folgt das Gericht den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 21. August 2007 und sieht insoweit nach § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**